"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom
23. August 1988 48/ betreffend die zusätzlichen Kontingente für die
Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran
den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie
erörterten die Angelegenheit am 26. August im Rahmen informeller
Konsultationen und erklärten sich mit dem in Ihrem Schreiben enthaltenen
Vorschlag einverstanden."

Auf seiner 2825. Sitzung am 26. August 1988 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran: Berichte der Delegationen, die der Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran entsandt hat (S/20060 mit Add.1, S/20063 mit Add.1 und S/20134) * 42/ fort.

Resolution 620 (1988) vom 26. August 1988

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 612 (1988) vom 9. Mai 1988,

nach Behandlung der vom 20. und 25. Juli bzw. 2. und 19. August 1988 datierten Berichte 50/ der Delegationen, die der Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran entsandt hat,

tief bestürzt über die Feststellungen der Delegationen, aus denen hervorgeht, daß in dem Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran immer wieder chemische Waffen eingesetzt wurden und daß der Einsatz dieser Waffen gegen Iraner an Intensität und Häufigkeit noch zunahm,

zutiefst besorgt über die Gefahr eines möglichen Einsatzes von chemischen Waffen in der Zukunft,

im Hinblick auf die derzeit in der Abrüstungskonferenz geführten Verhandlungen über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen sowie über deren Vernichtung,

entschlossen, seine Anstrengungen dahin gehend zu verstärken, jedem Einsatz chemischer Waffen, der unter Verletzung internationaler Verpflichtungen erfolgt, ein für allemal ein Ende zu setzen,

1. <u>verurteilt aufs schärfste</u> den Einsatz chemischer Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran, der unter Verletzung der Verpflichtungen aus dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll

^{50/} Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for July, August and September 1988, Dokument S/20060 mit Add.1, S/20063 mit Add.1 und S/20134.

über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege 39/ wie auch unter Mißachtung seiner Resolution 612 (1988) erfolgt;

- 2. <u>legt</u> dem Generalsekretär <u>nahe</u>, umgehende Untersuchungen zur Klärung des Sachverhalts einzuleiten, wenn ihm von einem Mitgliedstaat Anschuldigungen hinsichtlich eines möglichen Einsatzes von chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen oder von Toxinwaffen zur Kenntnis gebracht werden, der möglicherweise einen Verstoß gegen das Genfer Protokoll von 1925 oder andere entsprechende Normen des Völkergewohnheitsrechts darstellt, und über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;
- 3. <u>fordert</u> alle Staaten <u>auf</u>, die Ausfuhr chemischer Erzeugnisse, die zur Herstellung chemischer Waffen dienen, auch weiterhin strikten Kontrollen zu unterwerfen bzw. derartige Kontrollen einzuführen oder zu verstärken, insbesondere soweit es sich um die Ausfuhr zugunsten von Parteien eines Konflikts handelt, bei denen feststeht oder hinreichend Grund zur Annahme besteht, daß sie unter Verletzung internationaler Verpflichtungen chemische Waffen eingesetzt haben;
- 4. <u>beschließt</u>, unter Berücksichtigung der Untersuchungen des Generalsekretärs unverzüglich geeignete und wirksame Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, falls in Zukunft, gleichgültig wo und von wem, chemische Waffen unter Verletzung des Völkerrechts eingesetzt werden.

Auf der 2825. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS ARGENTINIENS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 11. MÄRZ 1988

Beschlüsse

Auf seiner 2800. Sitzung am 17. März 1988 beschloß der Rat, die Vertreter Boliviens, Ecuadors, Guyanas, Kolumbiens, Costa Ricas, Mexikos, Nicaraguas, Panamas, Perus, Spaniens, Uruguays und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Argentiniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. März 1988 (S/19604) " 51/ teilzunehmen.

^{51/} Siehe Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988.